

WEBINAR NACHHALTIGKEIT IN DER UNTERNEHMENSPRAXIS

Webinar-Serie zum Chemie³-Branchenstandard

Webinar 1: Einführung in die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Mechthild Bachmann, BAVC
Sandra Bränzel, IGBCE
Carola Dittmann, Stiftung Arbeit und Umwelt der IGBCE
Barbara Eschke, Worlée Chemie GmbH
Laura Lischinski, VCI

21. September 2023



REFERIERENDE UND MODERATION



Mechthild Bachmann
Syndikusrechtsanwältin
BAVC –
Nachhaltigkeitsinitiative
Chemie³

[mechthild.bachmann@
bavc.de](mailto:mechthild.bachmann@bavc.de)



Sandra Bränzel
Fachsekretärin
IGBCE –
Nachhaltigkeitsinitiative
Chemie³

sandra.braenzel@igbce.de



Carola Dittmann
Bereichsleiterin CSR und
Mitbestimmung
Stiftung Arbeit und Umwelt
der IGBCE –
Nachhaltigkeitsinitiative
Chemie³

carola.dittmann@igbce.de



Barbara Eschke
Leitung Integrierte
Managementsysteme
Nachhaltigkeitsmanagement

Worlée-Chemie GmbH

beschke@worlee.de



Laura Lischinski
Referentin für Nachhaltigkeit
und Industriepolitik
VCI Europabüro Brüssel

lischinski@vci.de

Bitte schalten Sie Ihr Mikrofon stumm



▶ Aktivieren, wenn man etwas sagen möchte

▶ Deaktivieren, wenn man mit seinem Beitrag fertig ist



▶ Falls Ihr Mikrofon versehentlich nicht auf stumm geschaltet ist, wird dieses ggf. stumm geschaltet und muss selbst wieder aktiviert werden.

Redebeiträge ankündigen und Fragen stellen



▶ Kündigen Sie Redebeiträge im Chat an. Sie werden dann ggf. von der Moderation aufgerufen.

▶ Falls Sie während eines Vortrages Fragen oder Anmerkungen haben, können Sie diese auch gerne in den Chat schreiben.

Hintergrundgeräusche vermeiden



▶ Vermeiden Sie bitte Störgeräusche. Schalten Sie z.B. Ihr Handy bzw. Ihr Telefon auf lautlos, damit Sie während Ihres Redebeitrages nicht gestört werden.

Die Veranstaltung wird aufgezeichnet und steht anschließend auf www.chemiehoch3.de zum Download bereit.

Der Frage- und Diskussionsteil wird nicht aufgezeichnet.



Start der Initiative

- ▶ Frühjahr 2013

Träger der Initiative

- ▶ Bundesarbeitgeberverband Chemie (BAVC)
- ▶ IGBCE
- ▶ Verband der Chemischen Industrie (VCI)



LEITLINIEN UND SDGS SETZEN RAHMEN FÜR NACHHALTIGES WIRTSCHAFTEN DER CHEMIE

- ▶ Kern von Chemie³ sind die 12 „Leitlinien zur Nachhaltigkeit für die chemische Industrie in Deutschland“
- ▶ Wichtige Anforderungen der SDGs sind bereits in den Leitlinien angelegt, wie etwa der Ressourcen- und Klimaschutz, nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Sozialpartnerschaft, etc.

ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

1 KEINE ARMUT	2 KEIN HUNGER	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN	4 HOCHWERTIGE BILDUNG	5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT	6 SAUBERES WASSER UND SANITÄREINRICHTUNGEN
7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR	10 WENIGER UNGLEICHHEITEN	11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN	12 NACHHALTIGE/R KONSUM UND PRODUKTION
13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ	14 LEBEN UNTER WASSER	15 LEBEN AN LAND	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN	17 PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE	ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

1. Nachhaltigkeit in die Unternehmensstrategie integrieren
2. Wertentwicklung und Investitionen nachhaltig gestalten
3. Wirtschaftliche Stabilität stärken und globale Zusammenarbeit ausbauen
4. Mit Innovationen Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung leisten
5. Nachhaltigkeit in betrieblichen Prozessen umsetzen
6. Gute Arbeit sichern und Sozialpartnerschaft leben

7. Demografischen Wandel gestalten und Fachkräftebedarf sichern
8. Mensch, Umwelt und biologische Vielfalt schützen
9. Ressourceneffizienz und Klimaschutz fördern
10. Als guter Nachbar Engagement und Verantwortung zeigen
11. Transparenz herstellen und Integrität leben
12. Dialog pflegen und Beteiligungsmöglichkeiten fördern

12 LEITLINIEN ZUR NACHHALTIGKEIT FÜR DIE CHEMISCHE INDUSTRIE IN DEUTSCHLAND

1. Nachhaltigkeit in die Unternehmensstrategie integrieren

2. Wertentwicklung und Investitionen nachhaltig gestalten

3. Wirtschaftliche Stabilität stärken und globale Zusammenarbeit ausbauen

4. Mit Innovationen Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung leisten

5. Nachhaltigkeit in betrieblichen Prozessen umsetzen

6. Gute Arbeit sichern und Sozialpartnerschaft leben

7. Demografischen Wandel gestalten und Fachkräftebedarf sichern

8. Mensch, Umwelt und biologische Vielfalt schützen

9. Ressourceneffizienz und Klimaschutz fördern

10. Als guter Nachbar Engagement und Verantwortung zeigen

11. Transparenz herstellen und Integrität leben

12. Dialog pflegen und Beteiligungsmöglichkeiten fördern

WEBINAR-SERIE ZUM CHEMIE³-BRANCHENSTANDARD

Webinar-Serie

1. Einführung in die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in Lieferketten – heute
2. Menschenrechtliche Sorgfalt wirksam umsetzen: Grundlagen und Maßnahmen – 10. Oktober, 13 - 14.30 Uhr
3. Risiken erkennen und vermeiden: So unterstützt der Chemie³-Branchenstandard – 8. November, 13 - 15 Uhr
4. Umsetzung effektiver Beschwerdeverfahren: Herausforderungen und Lösungen – 11. Dezember, 13 - 14.30 Uhr

Anmeldung hier: [Link](#)

Chemie³-Branchenstandard als Grundlage der Webinar-Serie

- ▶ Praxisnaher Handlungsrahmen für die menschenrechtliche Sorgfalt
- ▶ Fünf Module zur schrittweisen Erfüllung der Anforderungen und Ziele
- ▶ Tools und Hilfestellungen, insbesondere für KMUs

Hier geht es zur Website des Chemie³-Branchenstandards:
<https://www.chemiehoch3.de/branchenstandard>



1. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und VN-Leitprinzipien

Mechthild Bachmann

2. Corporate Sustainability Due Diligence Directive und weitere europäische Initiativen

Laura Lischinski

3. Chemie³-Branchenstandard als Unterstützung

Carola Dittmann

4. Anforderungen an KMU und deren Umsetzung

Barbara Eschke

5. Fragen und Diskussion



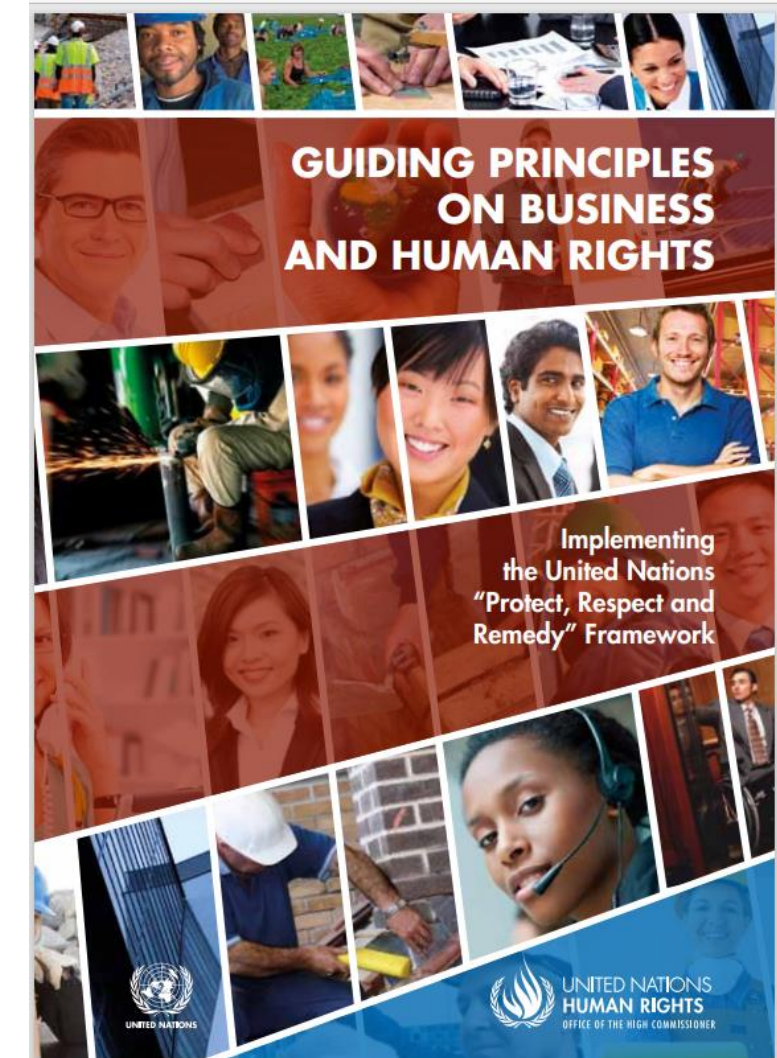
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und VN-Leitprinzipien

Anforderungen an Unternehmen in Sachen menschenrechtliche Sorgfalt

Mechthild Bachmann, BAVC

VN-LEITPRINZIPIEN (UNGPs)

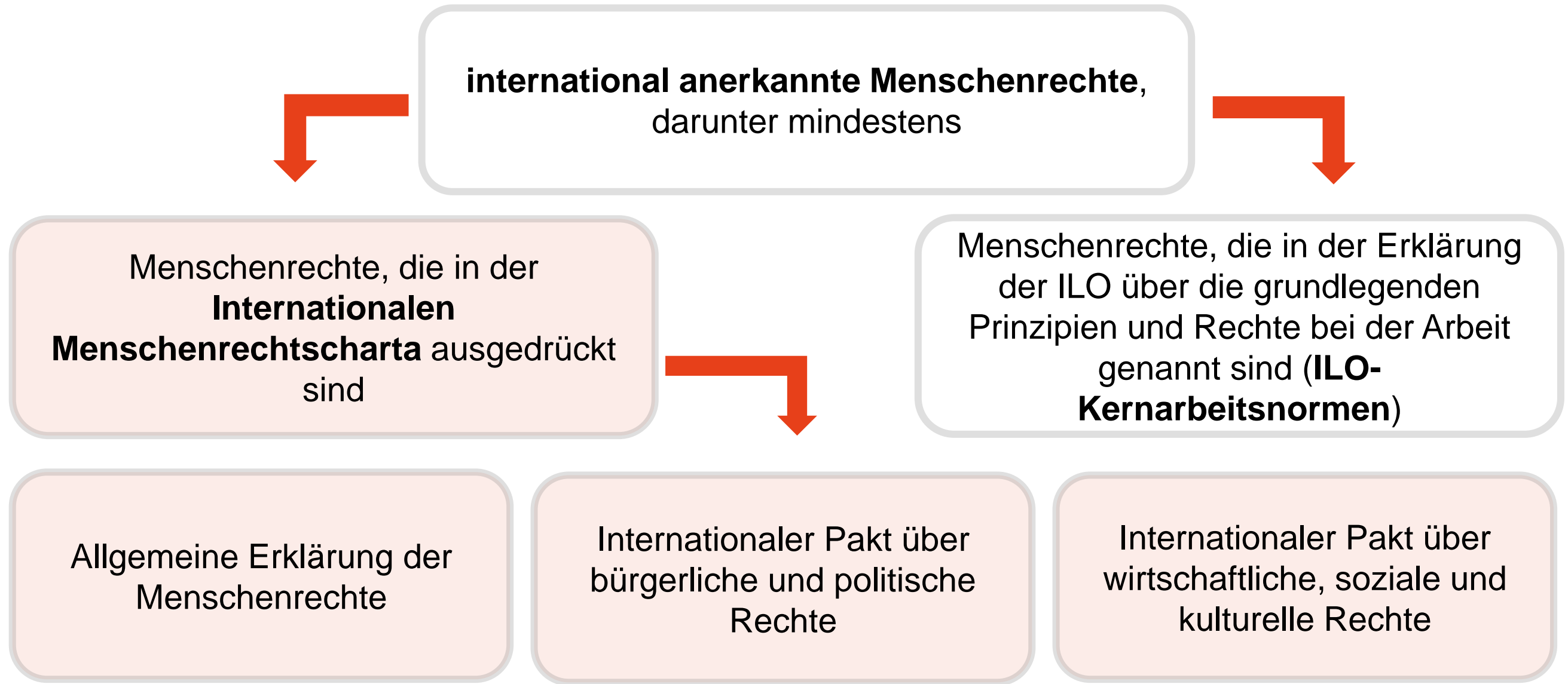
- ▶ Erste Initiative für menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen, die von den Vereinten Nationen unterstützt wird, 2011 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen einstimmig angenommen
- ▶ Prozess:
 - ▶ sechsjähriger Forschungs- und Konsultationsprozesses
 - ▶ 47 Multi-Stakeholder-Konsultationen
 - ▶ Beiträgen aus 120 Ländern
 - ▶ Leitung: Prof. John Ruggie, damaliger UN Sonderbeauftragte für Wirtschaft und Menschenrechte (daher auch tw. "Ruggie-Prinzipien" genannt)
- ▶ Basieren auf dem Referenzrahmen „Protect, Respect and Remedy“ des Jahres 2005, der 2008 vom Menschenrechtsrat verabschiedet wurde, auf Internationaler Menschenrechtscharta und den ILO-Kernarbeitsnormen
- ▶ Bilden die Basis für die Nationalen Aktionspläne und zahlreiche Gesetze und Initiativen



Bildquelle: UN

- ▶ Rechtlich nicht verbindlich, bilden aber einen Konsens zwischen Staatengemeinschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft und dienen als international anerkannte Referenz
- ▶ 31 Leitprinzipien konkretisieren den Ansatz „Protect, Respect and Remedy“
- ▶ Drei Säulen
 - ▶ Staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte (Protect; Leitprinzipien 1 - 10)
 - ▶ Unternehmerische Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte (Respect; Leitprinzipien 11 - 24)
 - ▶ Zugang zu Abhilfemechanismen für Betroffene von Menschenrechtsverstößen (Remedy; Leitprinzipien 25 - 31)

GESCHÜTZTE RECHTSGÜTER NACH DEN VN-LEITPRINZIPIEN (LEITPRINZIP 12)



UNTERNEHMERISCHE VERANTWORTUNG NACH DEN VN-LEITPRINZIPIEN

Verantwortung
anerkennen:
Grundsatzklärung,
Leitprinzip 16
wirksame Integration,
Leitprinzip 19

Risiken ermitteln,
Leitprinzip 17

**Präventions- und
Milderungsmaßnahmen**
ergreifen,
Leitprinzip 20

**eingetretene
Auswirkungen
wiedergutmachen,**
Leitprinzip 22

**Beschwerden
ermöglichen,**
Leitprinzip 29

Bericht erstatten,
Leitprinzip 21

UNTERNEHMERISCHE VERANTWORTUNG NACH DEN VN-LEITPRINZIPIEN

Modul I

Grundsatzklärung,
Leitprinzip 16
wirksame Integration,
Leitprinzip 19

Modul II

Risiken ermitteln,
Leitprinzip 17

Modul III

**Präventions- und
Milderungsmaßnahmen
ergreifen,**
Leitprinzip 20

Modul III

**Auswirkungen
wiedergutmachen,**
Leitprinzip 22

Modul IV

**Beschwerden
ermöglichen,**
Leitprinzip 29

Modul V

Bericht erstatten,
Leitprinzip 21

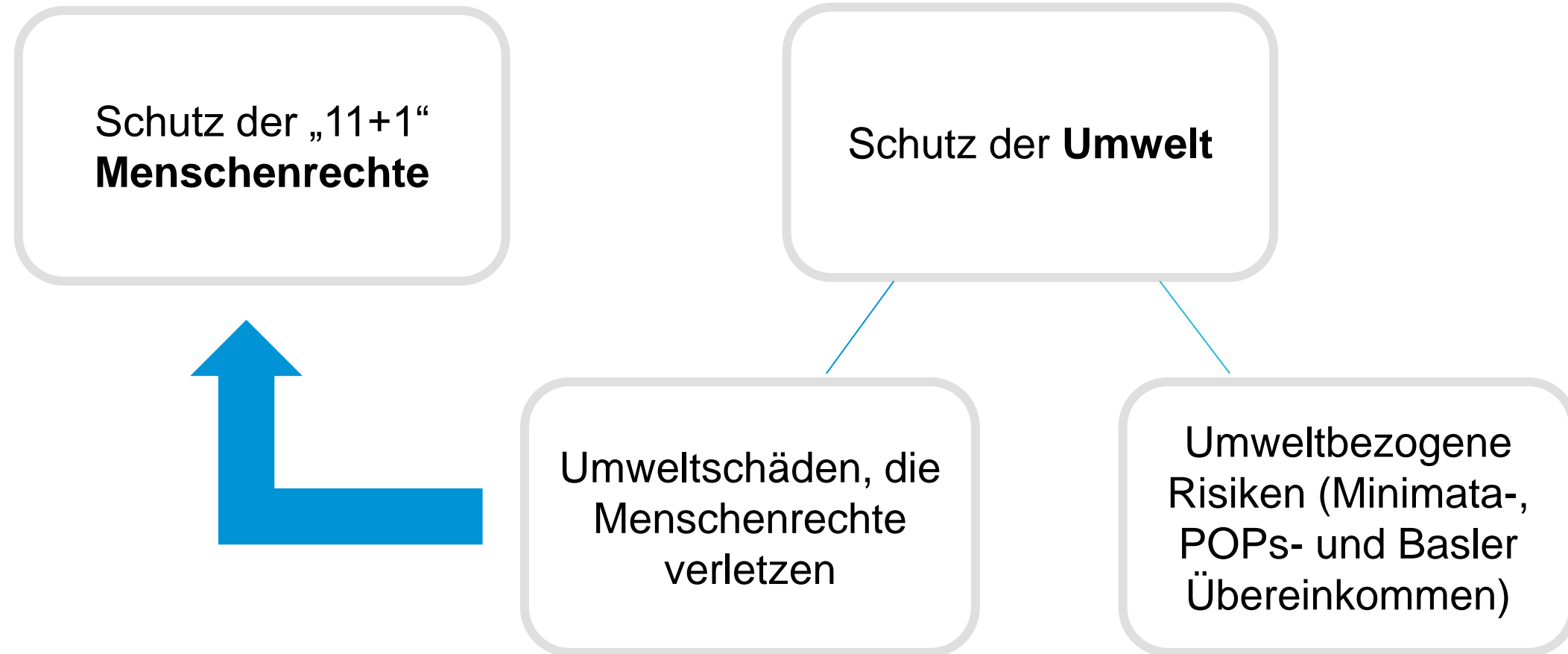
- ▶ Ziel laut Bundestag: Die Unternehmen sollten in Verhältnismäßigkeit zu ihrer Größe entlang der gesamten Lieferkette ein **Verfahren zur Gewährleistung der** menschenrechtlichen und umweltbezogenen **Sorgfaltspflicht** einzuführen, das darauf abzielt, **negative Auswirkungen** auf die Menschenrechte und Umwelt **zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern** sowie **Rechenschaft** darüber **abzulegen**, wie sie diesen begegnen.
- ▶ Unternehmen mit mindestens 3.000 (2023) bzw. 1.000 Beschäftigten (2024)
 - ▶ rund 2.300 Unternehmen in Deutschland, davon über die Hälfte in der Industrie
 - ▶ Kostenintensive Umsetzung für Unternehmen
 - ▶ Suche nach Rechtssicherheit
- ▶ Bußgelder
 - ▶ Bis zu 100.000 / 500.000 / 800.000 Euro für natürliche Personen
 - ▶ Bis zu 5 Mio. / 8 Mio. Euro für juristische Personen
 - ▶ Ab 400 Mio. Umsatz bis zu 2 % des welt- und konzernweiten Umsatzes
- ▶ Vergabeausschluss für bis zu drei Jahre

Nummern 1-11 der **Anlage zum LkSG** (§ 2 Abs. 1 LkSG)

ILO-Kernarbeitsnormen

Internationaler Pakt über
bürgerliche und politische
Rechte und
Internationaler Pakt über
wirtschaftliche, soziale
und kulturelle Rechte

Minamata, POPs und
Basler Übereinkommen
(umweltbezogen)



- ▶ alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens
- ▶ alle **Schritte**, die zur Herstellung der Produkte oder zur Erbringung der Dienstleistungen im In- und Ausland **erforderlich** sind, also **ab Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden**
 - ▶ Handeln im eigenen Geschäftsbereich
 - ▶ Handeln der unmittelbaren Zulieferer (auch: Inanspruchnahme von Transport- oder Dienstleistungen, Lagerung, Finanzdienstleistungen, Rechtsberatung, Fachbücher)
 - ▶ Handeln der mittelbaren Zulieferer → Tätigwerden bei „substantiiertes Kenntnis“ = **tatsächliche Anhaltspunkte**, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer **möglich** erscheinen lassen (§ 9 Abs. 3 LkSG)

Verabschiedung einer
Grundsatzklärung,
§ 6 II LkSG

Einrichtung
Risikomanagement
einschließlich
Risikoanalyse,
§§ 4, 5 LkSG

Verankerung von
Präventions-
maßnahmen,
§ 6 I – IV LkSG

Ggf. Ergreifen von
Abhilfemaßnahmen,
§ 7 LkSG

Einrichtung / Beteiligung
an **Beschwerde-**
verfahren,
§ 8 LkSG

Dokumentation und
Berichterstattung,
§ 10 LkSG

Und zwar bitte „angemessen“ (§ 3 Abs. 2 LkSG)!

Modul I

**Grundsatzklärung,
§ 6 II LkSG**

Modul II

**Risikomanagement
§§ 4, 5 LkSG**

Modul III

**Präventions-
maßnahmen,
§ 6 I – IV LkSG**

Modul III

**Abhilfemaßnahmen,
§ 7 LkSG**

Modul IV

**Beschwerde-
verfahren,
§ 8 LkSG**

Modul V

**Dokumentation und
Berichterstattung,
§ 10 LkSG**

„Die angemessene Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, bestimmt sich nach

1. **Art und Umfang** der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
2. dem **Einflussvermögen** des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher (...)
3. der typischerweise zu erwartenden **Schwere** (...), der Umkehrbarkeit (...) und der Wahrscheinlichkeit einer Verletzung (...)
4. nach der Art des **Verursachungsbeitrags** des Unternehmens (...).“

„Wir werden seit Monaten mit Fragen und Fragebögen von Kunden bombardiert.“

(Chief Sustainability Officer eines mittelständischen Chemie-Unternehmens)



Handlungshilfen des BAFA



Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte mit KMU-Kompass und „Praxislotse WiMR“



Chemie³-Branchenstandard für nachhaltige Wertschöpfung – Ziele, Maßnahmen, Tools für Sorgfalt in Lieferketten

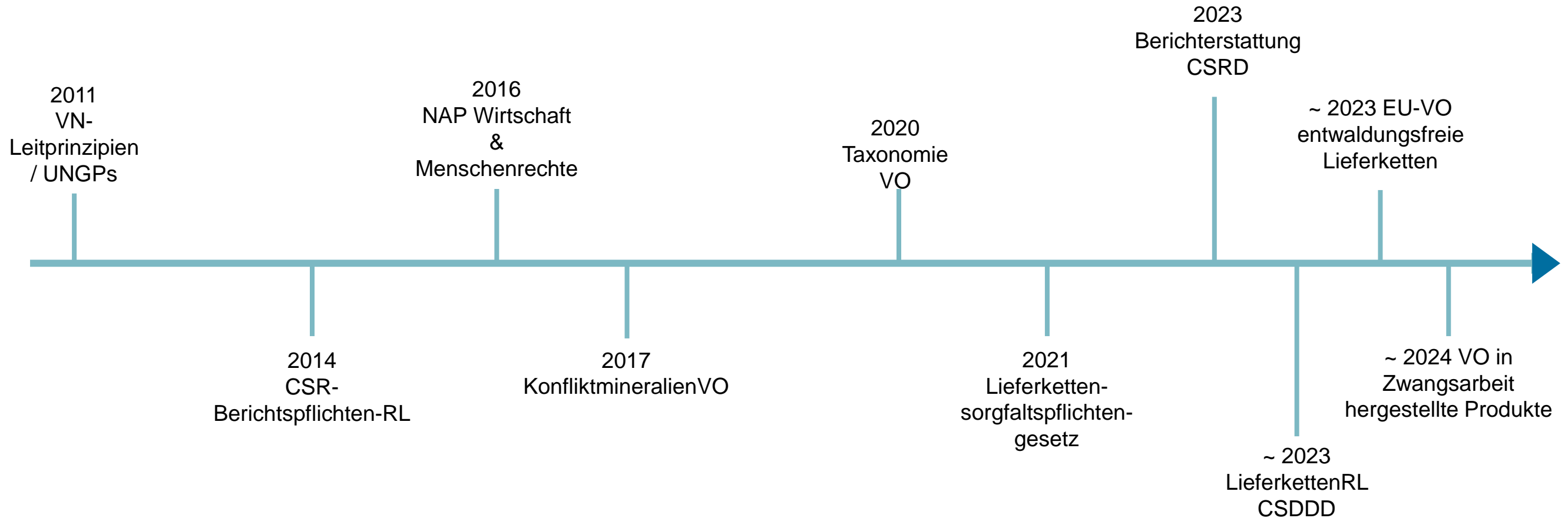


Corporate Sustainability Due Diligence Directive und weitere europäische Initiativen

**Anforderungen an Unternehmen in
Sachen menschenrechtliche Sorgfalt**

Laura Lischinski, VCI Brüssel

DIE REGULIERUNG NIMMT FAHRT AUF



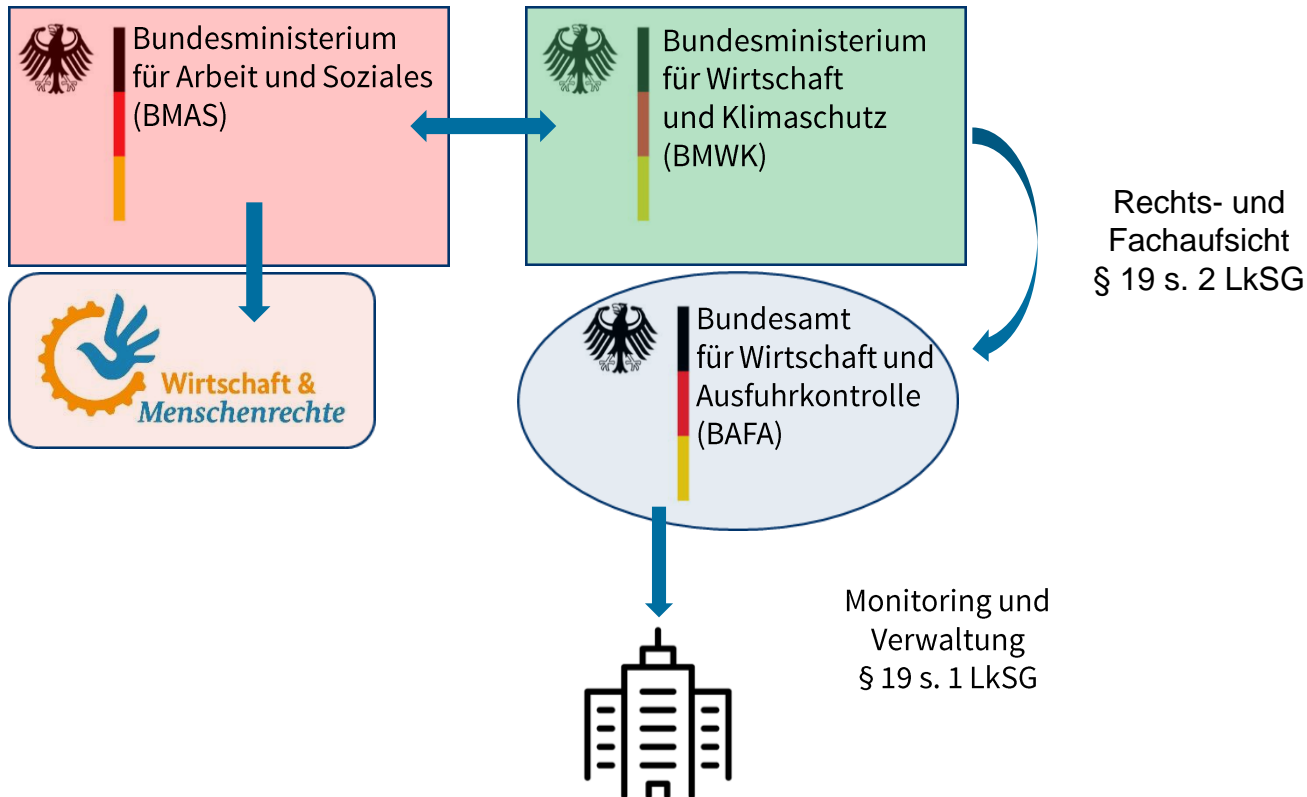


Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

BMWK übt die Aufsicht auf das BAFA „einvernehmlich mit“ dem BMAS aus



Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)



Leitung: JURI-
Ausschuss
Rapporteur:
Lara Wolters (S&D, NL)

Europäischer Rat:
Koordinierung der
deutschen Position durch
die Ständige Vertretung
Leitung in D: BMAS



**LkSG vs. CSDDD -
Wie unterscheiden Sie sich?**

Unterschiede

Lieferketten Sorgfaltspflichten Gesetz

CSDDD (noch nicht beschlossen) - Trend

Anwendungsbereich

- ▶ Firmensitz in Deutschland
- ▶ 3.000 MA (2023)
 - ▶ **1.000 MA** (2024)

- ▶ Im EU-Binnenmarkt tätig
- ▶ **>500 MA** + 150 Mio. € Jahresumsatz
- ▶ **>250 MA** + 40 Mio. € Jahresumsatz

Lieferketten Abdeckung

- ▶ Rohstoffgewinnung bis zur Lieferung an den Endkunden
- ▶ Fokus auf upstream
- ▶ Unterscheidet zwischen direkten & indirekten Zuliefererfirmen

- ▶ **Gesamter Lebenszyklus** (inkl. Nutzung & Entsorgung)
- ▶ Upstream & (begrenzt) downstream
- ▶ **Risikobasierter** Ansatz

Sorgfaltspflicht

- ▶ 11 Menschenrechtsabkommen
- ▶ 3 Umweltabkommen (Minamata, POP, Basel)

- ▶ Andere Umweltabkommen
- ▶ **Klimazielpfad**

Kontrolle & Haftung

- ▶ **Keine (neue) zivilrechtliche Haftung**
- ▶ Besonderer Verfahrensstatus
- ▶ Hohe **Strafzahlungen**

- ▶ **Zivilrechtliche Haftung**

EINIGUNG IM TRILOG NOCH 2023?

	EU-Parlament Position		EU-Kommission Richtlinienentwurf		Europäischer Rat Generelle Ausrichtung
Anwendungsbereich	>250 MA + 40 Mio. € Jahresumsatz	+	>500 MA + 150 Mio. € Jahresumsatz >250 + 40 Mio. € Jahresumsatz (Risikobranche)	=	Gestaffelte Grenzwerte mit längeren Übergangsphasen
	Keine Definition von Risikobranchen	X	Definition von Risikobranchen (Textilien, Landwirtschaft, Bergbau)	-	Ausnahme des Finanzsektors optional: Kredit- und Versicherungsdienstleistungen
	3-5 Jahre entsprechend der Unternehmensgröße	-	2 Jahre Übergangsphase für Risikobranchen	-	3-4 Jahre entsprechend der Unternehmensgröße
Lieferketten Abdeckung	Nutzung von individuellen Kunden ausgeschlossen (siehe Ratsvorschlag)	-	Gesamter Produktlebenszyklus (inkl. Nutzung & Entsorgung)	-	„Handlungskette“ (downstream ohne Kunden)
	Risikobasiert = proportional zur Wahrscheinlichkeit und zum Ausmaß	X	Beschränkt auf bestehende Geschäftsbeziehungen	X	Risikobasiert (Ausmaß & Wahrscheinlichkeit)
Sorgfaltspflicht	Andere Instrumente gegen Korruption und Bestechung	+	22 Menschenrechtsabkommen (Annex I)	-	nur ILO Kernarbeitsnormen und Zivil- & Sozialpakt
	Andere Umweltabkommen inkl. Pariser Klimaabkommen	+	7 Umweltabkommen (Annex II)	+	Andere Umweltabkommen
	Unternehmen mit 1,000 oder mehr Mitarbeitern: Verknüpfung mit variabler Vergütung; + klimaneutral	+	Klimazielpfad + variable Vergütung	-	Keine Verknüpfung mit variabler Vergütung; klimaneutral
Kontrolle & Haftung	gleich	=	Pflicht der Direktoren	X	Artikel 25 & 26 gelöscht unter Bezugnahme auf Artikel 5 para. 3
	Weiter differenziert	+	Zivilrechtliche Haftung	-	Beschränkt auf Absicht & Fahrlässigkeit
Stakeholder	Wesentliche Beteiligung; gefährdete Gruppen	+	Stakeholder Konsultationen wie nötig	=	gleich

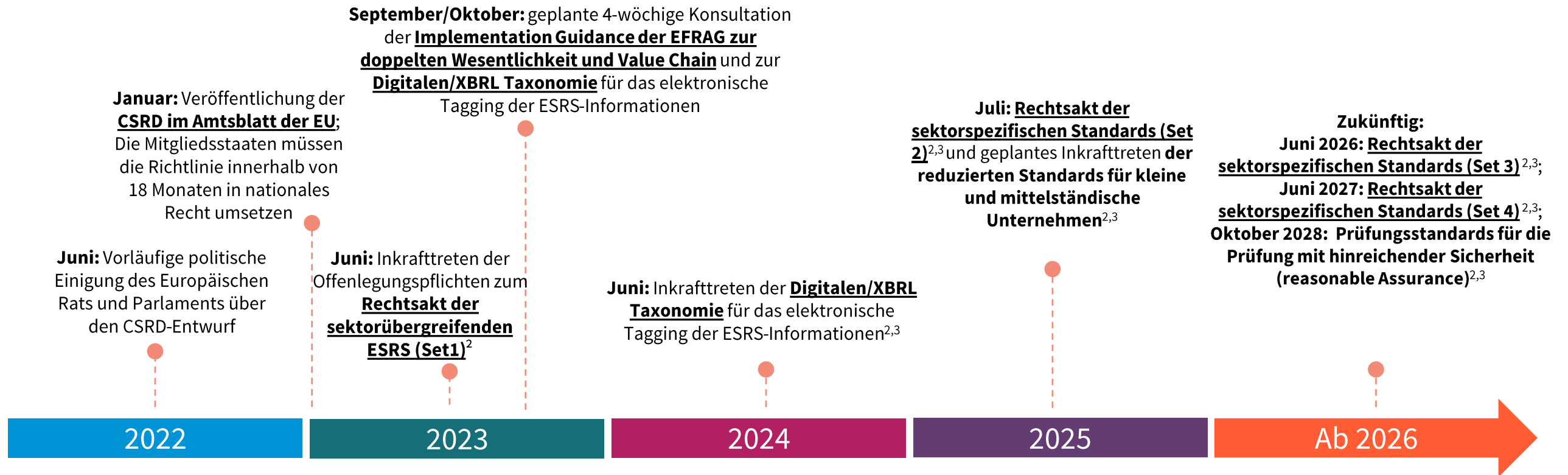
+ Verstärkung, Ausweitung - Reduktion, Einschränkung X Streichung



**EU-Richtlinie zur
Unternehmensnachhaltigkeits-
berichterstattung (CSRD)**

Berichtspflichtige Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Große Kapitalmarktunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten sowie Versicherungen und Banken, die unter die NFRD fallen • Große haftungsbeschränkte Unternehmen (2/3 Kriterien: >250 Mitarbeiter, Bilanzsumme >20 Mio. € & Umsatz >40 Mio. €) • Kapitalmarktorientierte Unternehmen (ausgenommen kapitalmarktorientierte Kleinstunternehmen) • Unternehmen außerhalb der EU, mit >150 Mio. € Jahresumsatz im EU-Binnenmarkt (EU-Niederlassungen / EU-Tochterunternehmen)
Zeitpunkt der Berichtspflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsjahr 2024 (Bericht 2025) für bereits nach der NFRD berichtspflichtige Unternehmen • Geschäftsjahr 2025 (Bericht 2026) für alle großen haftungsbeschränkten Unternehmen • Geschäftsjahr 2026 (Bericht 2027) für alle kapitalmarktorientierten KMU (Opt-Out-Option bis 2028) • Geschäftsjahr 2028 für Nicht-EU-Unternehmen mit EU-Niederlassungen oder EU-Tochterunternehmen
Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Es soll bei einem Audit bleiben • Prüftiefe: Zunächst Prüfung mit begrenzter Sicherheit (limited assurance). Erarbeitung von EU-Prüfungsstandards zur Prüfung mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance) bis Oktober 2028
Berichtsebene und Berichtsort	<ul style="list-style-type: none"> • Berichtsebene: Bericht auf Konzernebene mit folgenden Besonderheiten und Ausnahmen: 1. besondere Berichterstattung im Konzernlagebericht bei signifikanten Unterschieden zwischen Tochterunternehmen und Gesamtkonzern; 2. keine Befreiung für kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen • Berichtsort: Verpflichtend in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts
Berichtsstandard	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Wer unter die CSRD fällt, muss auch die Vorgaben zur EU-Taxonomie erfüllen!</u>

ZEITSCHIENE CSRD & EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS (ESRS)¹



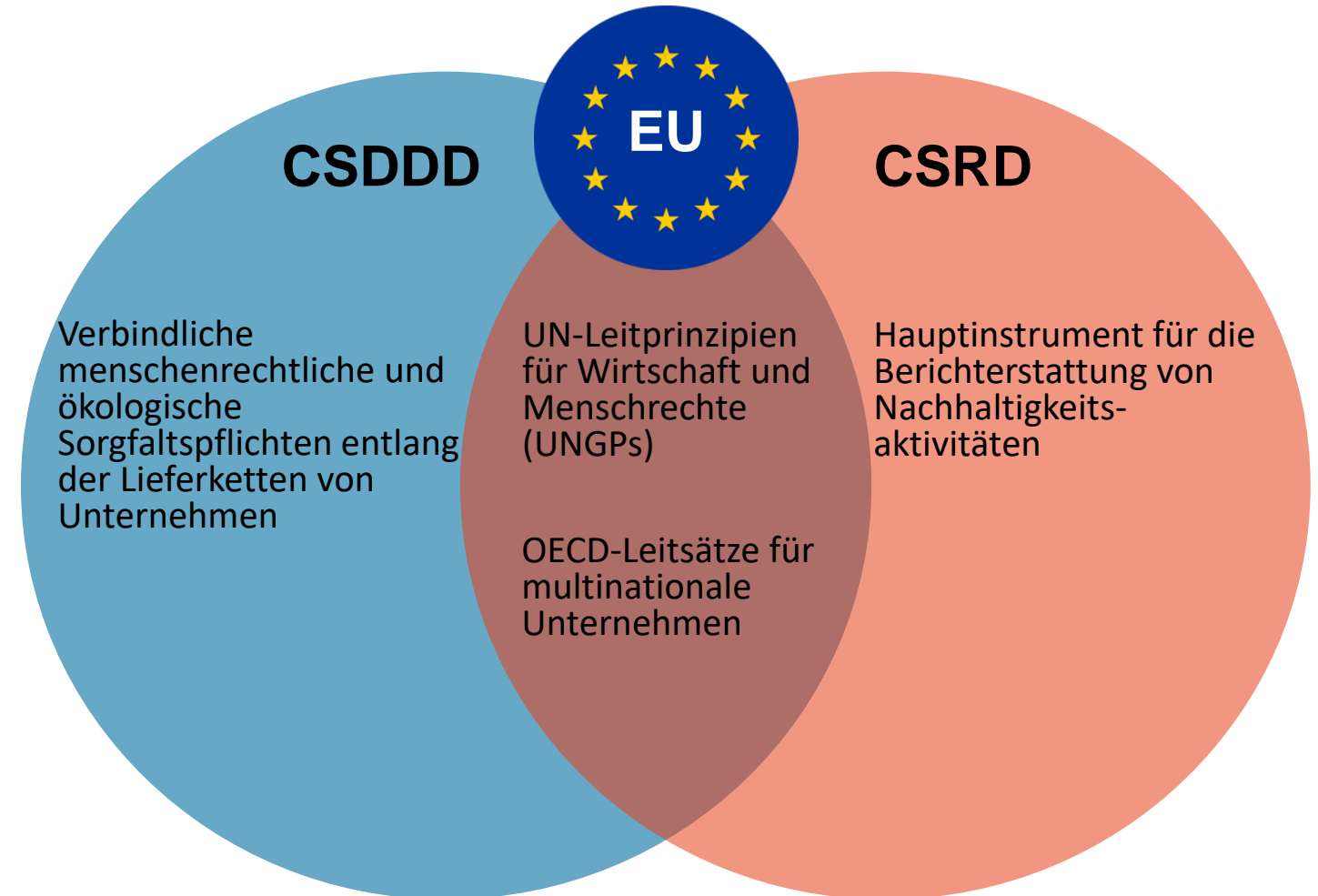
1. Stand: 12.09.2023

2. Anschließende Prüfung durch EU-Parlament und Mitgliedsstaaten (4 + 2 Monate Prüffrist).

3. Zeitpunkt vorbehaltlich der von Seiten der EU-KOM kommunizierten Zeitplanung.

CSRD UND CSDDD - WIE HÄNGEN DIE BEIDEN ZUSAMMEN?

- Gemeinsame Anwendung:
- CSDDD ist das Regelwerk, welches Unternehmen verpflichtet Menschenrechte und Umwelt entlang ihrer Lieferketten zu schützen.
- CSRD dient als Instrument für die Berichterstattung der Unternehmen über ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten.





Chemie³-Branchenstandard als Unterstützung

Chemie³-Branchenstandard für nachhaltige Wertschöpfung - Ziele, Maßnahmen, Tools für Sorgfalt in Lieferketten

Carola Dittmann, Stiftung Arbeit und Umwelt der IGBCE

2018: Leitfaden Nachhaltiges Lieferkettenmanagement für mittelständische Unternehmen in der chemischen Industrie

2021: Machbarkeitsprüfung zeigte großen Bedarf für praktische Unterstützung

Onlineumfrage & individuelle Gespräche mit Unternehmen / Betriebsräten der Branche

1. Bedürfnis nach mehr Handlungssicherheit bei Umsetzung der Sorgfaltspflichten
2. Unsicherheiten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes aufklären
3. Großer Bedarf für praktische Tools und Hilfestellungen

196
Teilnehmer an
Onlineumfrage

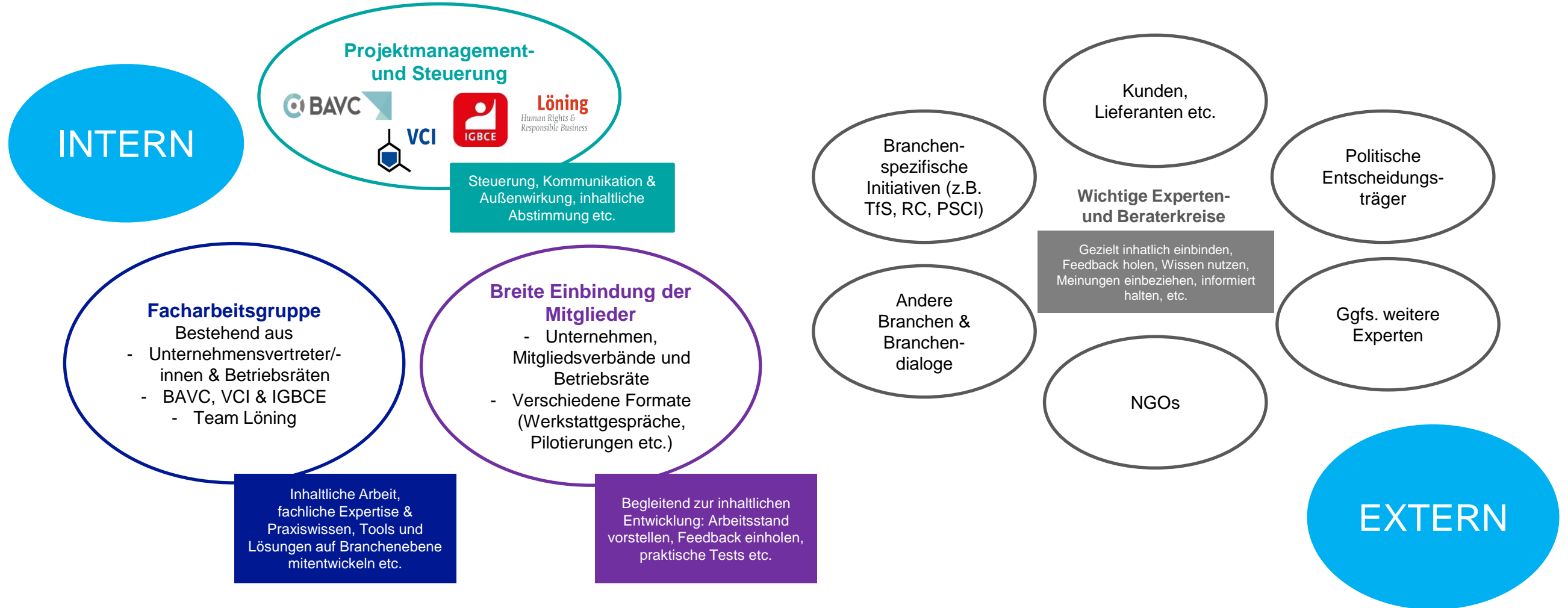
25
Gespräche mit
Unternehmen &
Betriebsräten

Unterstützung der Branche auf dem Weg zur nachhaltigen Wertschöpfung

- ▶ Praktische Tools zur Umsetzung bieten und Lösungen auf Branchenebene erarbeiten
- ▶ Gemeinsame Richtung aufzeigen (klarer Handlungsrahmen)
- ▶ Netzwerk schaffen und Austausch stärken
- ▶ Schutz der Menschenrechte als Branche weiter stärken

→ Fokus der ersten Entwicklungsphase

- ▶ Solide Grundlage für den Branchenstandard schaffen (“Version 1.0“)
- ▶ Gemeinsame Richtung festlegen
- ▶ Unternehmen aller Größenordnung praktisch unterstützen
 - ▶ Bestehende Anforderungen an die unternehmerische Sorgfalt erfüllen
 - ▶ Auf bestehenden Ressourcen und Bausteinen aufbauen
 - ▶ Synergien schaffen



Kernelemente der unternehmerischen Sorgfaltspflicht

Grundsatz-
erklärung &
Governance

Risikoidentifikation und
-priorisierung

Präventions- und
Abhilfemaßnahmen

Beschwerde-
mechanismus

Dokumentation und
Berichterstattung

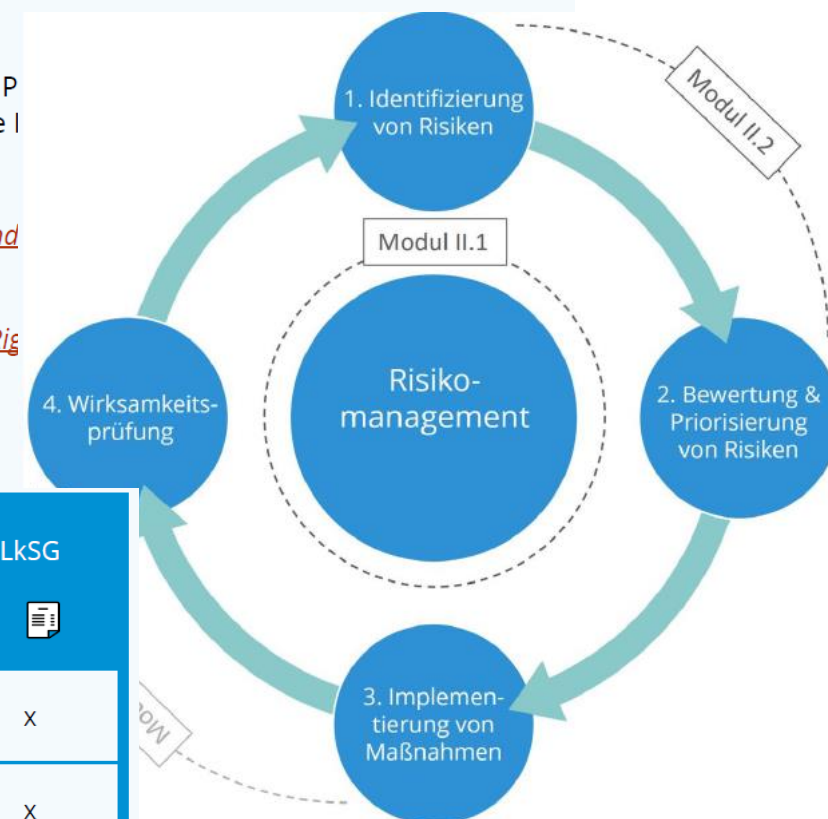
- ▶ Branchenstandard bietet pro Element praxisorientierte Handlungsanleitungen & Tools
- ▶ Modularer Aufbau und schrittweise Entwicklung des Branchenstandards

- ▶ Ziel & Nutzen für das Unternehmen
- ▶ Anforderungen (VN-Leitprinzipien & LkSG)
- ▶ Praktische Hilfestellung und Hinweise zur Umsetzung

5. PRAXISBEISPIELE

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl an Links zu P Grundsaterklärungen. Diese sollen als zusätzliche I Grundsaterklärung dienen:



- [Continental Code of Conduct \(Integrierte Grund](#)
- [Merck Human Rights Charter](#)
- [BASF Group's Position Statement on Human Rig](#)
- [Bayer Human Rights Policy](#)
- [Solvay Human Rights in Business Policy](#)



Anforderungen an den Beschwerdemechanismus

VN-Leitprinzipien

LkSG

		
rens/-mechanismus	X	X
ren	X	X
	X	X
prüfung der		X

4. MUSTERGRUNDSATZERKLÄRUNG

[Hier bietet es sich an, in wenigen Sätzen die Vision / Mission des Unternehmens und übergeordnete Unternehmenswerte darzulegen]. Wir betrachten den Schutz der Menschenrechte als zentrales Element unserer unternehmerischen Verantwortung. Wir stützen unser Engagement zur Achtung der Menschenrechte auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie die Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Wir bekennen uns dazu, die international anerkannten Menschenrechte zu respektieren, sie in unseren Geschäftstätigkeiten und entlang unserer Wertschöpfungsketten zu achten. Dies umfasst insbesondere das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, das Verbot aller Formen der Sklaverei und Diskriminierung sowie die Stärkung der Koalitionsfreiheit. [Für Unternehmen, die unter das LkSG fallen:] „Wir bekennen uns zudem zu

Zu Modul III: Präventions- und Abhilfemaßnahmen

- ▶ Praxishilfe „Muster-Verhaltenskodex für Lieferanten“

Für Mitglieder bestellbar:

Zu Modul II: Risikoidentifizierung und -priorisierung

- ▶ Praxishilfe „Risikoüberblick“
- ▶ Praxishilfe „Risikoprofile relevanter Rohstoffe, Hilfsgüter und Dienstleistungen“

Zu Modul V: Dokumentation und Berichterstattung

- ▶ Praxishilfe „BAFA-Berichtsfragebogen“

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.chemiehoch3.de/branchenstandard>. The website header features the CHEMIE³ logo and a navigation menu with the following items: ÜBER UNS, BRANCHENSTANDARD, THEMEN, NACHHALTIGKEITSBERICHT, VERANSTALTUNGEN, and HANDLUNGSHILFEN. A search icon is located on the right side of the header. Below the header, a breadcrumb trail reads "Branchenstandard > Über den Standard". The main content area features a large background image of a world map with several people walking across it. Overlaid on this image are three stacked orange boxes containing the text: "CHEMIE³-BRANCHENSTANDARD", "FÜR NACHHALTIGE", and "WERTSCHÖPFUNG". A small copyright notice "© Klaus Vedfelt via Getty" is visible in the bottom left corner of the image area. A share icon is located in the bottom right corner of the image area.



Anforderungen an KMU und deren Umsetzung

Barbara Eschke

Chemie³-Webinar-Serie zum Branchenstandard: "Einführung in die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in Lieferketten"

Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen und deren Umsetzung

21. September 2023

WORLÉE
seit 1851





Barbara Eschke

Leitung Integrierte Management Systeme,
Nachhaltigkeitsmanagement

[Worléestraße 1, 21481 Lauenburg](#)

+49 4153 596 4130

BEschke@worlee.de

Über die Worlée-Chemie

- Gegründet 1851 als hanseatisches Handelshaus
- Familienunternehmen, in fünfter Generation geführt
- Drei Produktbereiche:
 - Chemische Rohstoffe (Worlée-Chemie GmbH)
 - Kosmetische Rohstoffe (Worlée-Chemie GmbH)
 - Natürliche Rohstoffe (Worlée NaturProdukte GmbH)
- **Worlée-Chemie GmbH**
 - Entwicklung und Produktion von Additiven und Bindemitteln für die Beschichtungsindustrie in unseren Werken in Schleswig-Holstein in Lauenburg und Lübeck
 - Handel und Handelsprodukte namhafter internationaler Partner ergänzen die Produktpalette an Eigenprodukten; Sitz der Handelsabteilung in Hamburg
 - Geschäftsbereich Kosmetik in Hamburg und in Lauenburg
 - ca. 300 Mitarbeiter an unseren Standorten in Norddeutschland
 - Weltweites Vertriebs- und Lieferantennetz für eine globale Marktpräsenz



Standort Lauenburg



Standort Lübeck

Unser ganzheitlicher Nachhaltigkeitsansatz

Initiativen, die uns auf unserem Weg in eine nachhaltige Zukunft unterstützen



Participant
of the
UN Global
Compact



Unser Weg in eine nachhaltige Zukunft

Heutige und zukünftige Herausforderungen meistern



ecovadis



CSRD & ESRS



Aktuelle und zukünftige Herausforderungen

- **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Auch Unternehmen, die mit einer Mitarbeitergrenze von < 1.000 MA nicht direkt dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz unterliegen, sind dennoch als Teil der Downstream-Lieferketten ihrer größeren Kunden betroffen.

- Eine Zusammenstellung mit Fragen und Antworten von KMU zur Zusammenarbeit in der Lieferkette und ihren Pflichten gegenüber ihren **dem LkSG verpflichteten Kunden** hat das **BAFA am 29.06.2023 unter folgendem Link veröffentlicht:**

https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Lieferketten/2023_12_zusammenarbeit_lieferkette.html

Aktuelle und zukünftige Herausforderungen

- **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)**

Die Schwelle wird voraussichtlich auf Unternehmen mit 250 oder mehr Mitarbeitende und einem Mindestumsatz von € 40 Mio herabgesetzt;

- weitere Verschärfungen gegenüber dem deutschen LkSG sind zu erwarten



Der Chemie³ Branchenstandard für nachhaltige Wertschöpfung

- Mitarbeit in der **Facharbeitsgruppe** „Chemie³ Branchenstandard für nachhaltige Wertschöpfung“
- **Vertretung der Interessen des Mittelstandes**
- **Praxistauglicher Branchenstandard** mit umfangreichen und nützlichen
 - Erläuterungen zu Sinn und Zweck des Standards
 - Informationen über die zugrundeliegenden internationalen Standards wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und deren Anforderungen
 - Praxishilfen wie
 - Tools zur Durchführung von Risikoanalysen
 - Textvorlagen für z.B. Menschenrechtserklärung oder Verhaltenskodex

Unser bisheriges Vorgehen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungsketten

Überprüfung und Bewertung der eigenen Nachhaltigkeitsleistung durch Ecovadis

- Seit 2016 sehr gute Worlée-Chemie Ecovadis Ratings
- Aktueller Status: Platinum Medaille
- Frühjahr 2020:
Sustainability Leadership Award Small to Medium Size Enterprise Heavy Manufacturing



EcoVadis Assessments basieren auf 21 CSR Kriterien in den Bereichen

- Umwelt,
- Arbeits- und Menschenrechte
- Ethik
- Nachhaltige Beschaffung



EcoVadis ist der weltweit führender Anbieter von Nachhaltigkeitsratings für globale Lieferketten

Die Methodik basiert auf internationalen CSR-Standards: UN Global Compact, UN Guiding principles on business and human rights, ILO convention, Global Reporting Initiative, ISO 26000

Unser bisheriges Vorgehen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungsketten / Weiterentwicklung auf Grundlage des Branchenstandards

Modul I

Menschenrechtserklärung

- Teilnehmer des UN Global Compact und Unterstützung der 10 Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung; jährlicher Communication on Progress
- Unternehmensleitsätze
- Code of Conduct für eigene Mitarbeiter und für Lieferanten

Auf Grundlage des Chemie³ Branchenstandards:

- Eigenständige Menschenrechtserklärung ist in finaler Abstimmung

Governance

- Alle relevanten Unternehmensbereiche und Abteilungen werden einbezogen
- Bildung interner Projektteams haben Aufgaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten übernommen

Auf Grundlage des Chemie³ Branchenstandards:

- Organigramm der Governance-Struktur ist in finaler Abstimmung:

Unser bisheriges Vorgehen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungsketten / Weiterentwicklung auf Grundlage des Branchenstandards

Modul II

Risikoidentifikation and Risikopriorisierung

- Identifikation der relevanten Lieferketten
 - Risikoanalysen
 - Ableitung des Handlungsbedarfs und von Maßnahmen
- **Anpassung an die Empfehlungen des Chemie³ Branchenstandards zeitnah geplant.**

Unser bisheriges Vorgehen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungsketten / Weiterentwicklung auf Grundlage des Branchenstandards

ecovadis

Modul III

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

- Lieferantenfragebögen beim Onboarding Prozess neuer Lieferanten
- Unser **Code of Conduct for Suppliers** muss von allen relevanten Lieferanten akzeptiert werden.
- **Ecovadis Assessments aller relevanten Lieferanten**
- Detaillierte Scores über deren Leistungen in den Bereichen Arbeit und Menschenrechte, Umwelt, Ethik und Nachhaltige Beschaffung.
- Wenn erforderlich, Verbesserung der Leistungen mit Hilfe von Corrective Action Plans mit entsprechendem Monitoring

Auf Grundlage des Chemie³ Branchenstandards:

- **Auf die Anforderungen des LkSG angepasste Version unseres CoC ist in finaler Abstimmung**
- **Durch unsere frühzeitigen Präventionsmaßnahmen sind zur Zeit keine weiteren Anpassungen erforderlich**

Unser bisheriges Vorgehen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungsketten / Weiterentwicklung

Modul IV

Beschwerdemechanismus

- Kommunikation über die Codes of Conduct und unsere Website
- Eingeführter Prozess zum Handling etwaigen Beschwerden

Modul V

Berichterstattung

- Regelmäßige Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsberichten nach GRI Standards

➤ **Vorbereitungen auf die Umsetzung der Anforderungen der CSRD mit den neuen ESRS sind angelaufen**

Thank you for your attention!

Worlée-Chemie GmbH (Headquarter)

Grusonstraße 26, 22113 Hamburg, Germany

Tel.: +49 40 73333 0

Fax: +49 40 73333 2450

Worlée-Chemie GmbH (Resin factory/Sales)

Worléestraße 1, 21481 Lauenburg, Germany

Tel.: +49 4153 5960

Fax: +49 4153 536 49

Email: service@worlee.de

www.worlee.de



Fragen und Diskussion



Welche Fragen oder Anmerkungen haben Sie?

Bitte nutzen Sie das Fragenfeld im Chat oder nutzen Sie die Handhebefunktion.

Mechthild Bachmann, BAVC

Carola Dittmann, Stiftung Arbeit & Umwelt der IGBCE

Barbara Eschke, Worlée Chemie GmbH

Laura Lischinski, VCI



✓ Zulässige Themen für den Austausch!

Wettbewerber dürfen sich im Rahmen von Verbandsveranstaltungen grundsätzlich zu folgenden Themen austauschen:

- ▶ Allgemeine rechtliche und politische Rahmenbedingungen und ihre Beurteilung (z.B. Gesetzesvorhaben, Verwaltungspraxis von Behörden, Gerichtsurteile und Steuerfragen).
- ▶ Allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen in Märkten und Industrien, soweit öffentlich bekannt.
- ▶ Allgemein bekannte oder frei zugängliche sowie rein historische individuelle Unternehmensdaten.
- ▶ Benchmarking und Branchenüberblicke, soweit ein neutraler Dritter das Verfahren durchgeführt hat, das Ergebnis anonymisiert und aggregiert wurde und keine Re-Individualisierung ermöglicht wird.

× Unzulässige Themen für den Austausch!

Auch Nachhaltigkeitsinitiativen und der Austausch von Wettbewerbern zu Nachhaltigkeitsthemen ist am Kartellverbot zu messen:

- ▶ Ein Austausch zu verbotenen Themen darf auch im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfragen nicht erfolgen.
- ▶ Kein Offenlegen von vertraulichen und im Wettbewerb relevanten Informationen, die eine Anpassung des Marktverhaltens ermöglichen.
- ▶ **Unzulässig** ist daher insbesondere eine Abstimmung oder ein zu tiefgehender Informationsaustausch zu folgenden Themen:
 - ▶ Lieferantenauswahl
 - ▶ Bewertung, Überwachung von Zulieferern
 - ▶ Herangehensweise bei Verstößen durch Zulieferer wie Sanktionsmaßnahmen
 - ▶ Ausschluss oder die Diskriminierung bestimmter Wettbewerber/Zulieferer
- ▶ Vermeiden Sie es daher, sich mit Wettbewerbern über Details Ihres Zuliefermanagements auszutauschen oder sich hierzu abzustimmen!

× Unzulässige Themen für den Austausch!

Wettbewerbern ist es untersagt, formell oder informell Diskussionen zu führen, Informationen auszutauschen oder Vereinbarungen zu treffen, wenn es um folgende Themen geht:

- ▶ **PREISE**, insbesondere
 - ▶ Preisbestandteile und Konditionen; individuelle Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.
- ▶ **PRODUKTION**, insbesondere
 - ▶ Absatz- und Umsatzzahlen, Quoten und Kapazitäten, Produktionsveränderungen, Wartungen.
- ▶ **KOSTEN**, insbesondere
 - ▶ Herstellungs- oder Absatzkosten, Kostenrechnungsformeln oder -methoden, Bezugskosten.
- ▶ **KUNDEN** und **MÄRKTE** insbesondere
 - ▶ Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen (räumlich oder nach Kunden), Beziehungen zu Lieferanten oder Abnehmern, Boykotte von Kunden, Wettbewerbern oder Zulieferern.
- ▶ **ZUKÜNFTIGES MARKTVERHALTEN**, insbesondere
 - ▶ neue Produkte, Preise und Produktion, geplante Markteinführungen, Vorhaben in Bezug auf Technologie, Investitionen sowie Vertrieb oder Marketing.

Nachbereitung

Ein **Mitschnitt** des Webinars (ohne Diskussion) und die **Präsentation** werden auf der Chemie³-Internetseite bereitgestellt.

Gerne stehen wir für weitere **Fragen und Hinweise** zum heutigen Thema zur Verfügung.

Kontakt: Mechthild Bachmann, 0611/7788152, mechthild.bachmann@bavc.de

Unsere nächsten Webinare

- ▶ Menschenrechtliche Sorgfalt wirksam umsetzen: Grundlagen & Maßnahmen – 10. Oktober, 13 - 14.30 Uhr
- ▶ Risiken erkennen und vermeiden: So unterstützt der Chemie³-Branchenstandard – 8. November, 13 - 15 Uhr
- ▶ Umsetzung effektiver Beschwerdeverfahren: Herausforderungen & Lösungen – 11. Dezember, 13 - 14.30 Uhr

Hier geht es zur Anmeldung: [Webinar-Serie zum Chemie³-Branchenstandard](#)

CHEMIE 3

DIE NACHHALTIGKEITSINITIATIVE
DER DEUTSCHEN CHEMIE

Eine Initiative von:

